

deln, ihm aber eine gewisse **Selbstständigkeit** zuzubilligen, wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens deutlich. Lautete die ursprüngliche Entwurfsfassung des Gesetzes in Abs. 3 dahin, dass der „Leiter des Prüfungsamtes“ (heutiger Terminus „Leitung“ → Rn. 4) von der BNotK bestellt werde (BT-Drs. 16/4972, 7), hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, diese Kompetenz dem BMJ zuzuweisen und der BNotK lediglich ein vorgeschaltetes Anhörungsrecht einzuräumen. Damit und durch eine qualifizierte Vertretungsregelung (Abs. 3) werde, so die Begründung der Bundesregierung, die rechtliche Selbstständigkeit des Prüfungsamtes betont und zugleich die „erforderliche“ staatliche Kontrolle sowie Aufsicht über das Prüfungsamt abgesichert (BT-Drs. 16/4972, 15). Obgleich das Prüfungsamt im **öffentlich-rechtlichen Sinne als selbstständige Verwaltungseinheit** ausgestaltet ist, ist es nicht zugleich im zivilrechtlichen Sinne rechtsfähig (BR-Drs. 202/10, 14), weshalb zB die Prüfungsgebühr gem. § 7h Abs. 1 S. 1 an die BNotK zu zahlen ist oder die Arbeitsverträge der beim Prüfungsamt dauerhaft Beschäftigten (§ 1 Abs. 3 NotFV) von der BNotK geschlossen werden (→ Rn. 12) und der Haushalt (→ Rn. 11) der Generalversammlung der BNotK zur Beschlussfassung vorzuschlagen ist (§ 1 Abs. 2 NotFV).

Vor diesem Hintergrund agiert das Prüfungsamt etwa beim Erlass von Verwaltungsakten **3** als selbstständige Behörde, nicht als Teil der körperschaftlich organisierten BNotK. Gleichsam handelt das Prüfungsamt etwa auch in Bezug auf datenschutz- oder informationssicherheitsrechtliche Fragen selbständig, bestellt mithin als eigenständige Behörde zB ihren Beauftragten für den Datenschutz oder die Informationssicherheit. Diese Selbstständigkeit wird bei einem Vergleich mit anderen Einrichtungen der BNotK deutlich, zB mit dem Zentralen Vorsorgeregister gem. § 78a, welches völlig eigenverantwortlich von der BNotK geführt wird. Hingegen nimmt die BNotK weder personell noch inhaltlich entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der notariellen Fachprüfung. Das Prüfungsamt untersteht vielmehr der **staatlichen Kontrolle**. Dies wird durch die Entscheidungsbefugnis bei der personellen Besetzung der das Prüfungsamt leitenden Person (Leitung) und seines ständigen Vertreters (Abs. 3 S. 3) sowie die Gestaltungsmacht über Grundfragen des Prüfungsablaufs durch eine Verordnungsermächtigung (Abs. 2 S. 2) und ferner durch die personelle Besetzung des Verwaltungsrates (Abs. 5 S. 3) deutlich. Diese Regelungen korrespondieren mit der besonderen staatlichen Bindung des Notarberufs, die in der Rechtsprechung wiederholt hervorgehoben worden ist (BVerfG NJW 2015, 2642 Rn. 19 mwN).

B. Leitung des Prüfungsamtes

I. Allgemeines

Das Prüfungsamt bei der BNotK wird nach außen nicht durch den Präsidenten der BNotK **4** vertreten, sondern in allen mit der notariellen Fachprüfung zusammenhängenden Fragen durch seine Leitung. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) hat den früheren Begriff „Leiter“ durch den geschlechtsneutralen Terminus „Leitung“ des Prüfungsamtes ersetzt und mit dem Begriff „ständige Vertretung“ in Abs. 3 S. 2 eine entsprechende Anpassung für den vormaligen „ständigen Vertreter“ vorgenommen. Der Begriff „Leitung“ meint qua Legaldefinition in Abs. 3 S. 1 die das Prüfungsamt leitende Person. Deren ständige Vertretung nimmt – anders als eine bloße Abwesenheitsvertretung – verantwortliche Aufgaben (auch) bei Anwesenheit der das Prüfungsamt leitenden Person im Wege der Arbeitsteilung wahr. Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen die Leitung des Prüfungsamtes zu richten (§ 111c Abs. 1 S. 2). Dieser kommt insoweit (→ § 7d Rn. 17) die passive Prozessführungsbefugnis zu. Die bei der Leitung des Prüfungsamtes liegenden Befugnisse sind konsequente Folge der verwaltungsrechtlichen (nicht zivilrechtlichen; → Rn. 2) Selbstständigkeit des Prüfungsamtes innerhalb der BNotK.

II. Personelle Besetzung der Leitung

1. An der Bestellung Mitwirkende

Die schon in → Rn. 2 erörterte Bestellung der Leitung des Prüfungsamtes und ihrer **5** ständigen Vertretung durch das **BMJ** entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Personal-

entscheidung einer staatlichen Stelle zu übertragen. Neben dem BMJ sind in die Entscheidung die **Landesjustizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat** eingebunden. Da das Prüfungsamt ausschließlich zuständig ist für die Prüfung von Rechtsanwälten, die das Amt eines Anwaltsnotars anstreben, ist das Einvernehmen der Landesjustizverwaltungen sogar als notwendige Voraussetzung für die Bestellung normiert. Ohne dieses Einvernehmen kann die Bestellung der Leitung sowie ihrer ständigen Vertretung nicht erfolgen. Im Gegensatz hierzu kommt der **BNotK** bei der Personalauswahlentscheidung lediglich ein Anhörungsrecht zu. Durch selbiges zollt der Gesetzgeber seinen Respekt gegenüber der in § 78 Abs. 3 S. 2 verankerten Bedeutung der BNotK für die Aus- und Fortbildung der Notare beider Notariatsformen einschließlich des juristischen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare (BT-Drs. 16/4972, 13).

2. Qualifikation

- 6 Die das Prüfungsamt leitende Person und deren ständige Vertretung müssen jeweils die **Befähigung zum Richteramt** besitzen. Mit der Bestellung wird ihnen ein öffentliches Amt auf Zeit übertragen. Die Übertragung ist befristet auf fünf Jahre. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) stellt mit der Neufassung des Abs. 3 S. 4 („Bestellungen“) klar, dass Bestellungen (mehrfach) erneuert werden können. Der Zugang zu diesem öffentlichen Amt, mithin die der förmlichen Bestellung jeweils vorausgehende Auswahlentscheidung, hat sich am Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) auszurichten. Weder die das Prüfungsamt leitende Person noch ihre Stellvertretung sind beamtet, sondern jeweils Angestellte des öffentlichen Dienstes. Dabei setzen die mit der BNotK geschlossenen Beschäftigungsverträge (→ Rn. 2) den zuvor erfolgten staatlichen Bestellungsakt lediglich arbeitsrechtlich, insbesondere bezogen auf Fragen der Vergütungs- und Versorgungsansprüche, um (→ Rn. 13) und berühren die Selbstständigkeit des Prüfungsamtes sowie seiner Leitung nicht.

III. Aufgaben

1. Organisation des Prüfungsverfahrens

- 7 Abs. 2 S. 1 listet die Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. seiner Leitung auf. Hierzu gehört die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung der Prüfenden einschließlich der weiteren Prüfenden (§ 7b Abs. 2 S. 5) und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Festlegung der Prüfungstermine, die Ladung der Prüflinge, die Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Erteilung der Prüfungszeugnisse und die Entscheidung über die Folgen von Prüfungsverstößen sowie über Widersprüche. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) führt mit Abs. 3 S. 5 die Regelung ein, wonach die Leitung und ihre ständige Vertretung auch selbst als Prüfende tätig sein können (→ Rn. 30).
- 8 Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Aufgaben erteilt Abs. 2 S. 2 dem BMJ die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Hiervon hat das BMJ mit der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) vom 7.5.2010 (BGBl. I 576) Gebrauch gemacht. Danach ist der Leitung die gesamte Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Prüfungsamtes übertragen (§ 1 Abs. 1 NotFV). Zudem enthält die NotFV Bestimmungen, wie die Aufgaben im Einzelnen zu erfüllen sind. Diese und die jüngsten Änderungen (→ Vor 7a-7i Rn. 6) werden jeweils bei der das Verfahren regelnden Norm, beginnend mit der Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a) bis zur Entscheidung über die Folgen eines Prüfungsverstoßes (§ 7f), dargestellt.
- 9 Da dem Verwaltungsrat die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes zukommt, hat die Leitung dem Gremium jederzeit Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und einen Jahresbericht über die Tätigkeit vorzulegen (§ 1 Abs. 4 NotFV). Zudem hat die Leitung des Prüfungsamtes im Bedarfsfalle die Gremien bei der Erfüllung von deren Aufgaben zu unterstützen, zB durch die Organisation von Kommissionssitzungen oder Übernahme von Büroarbeiten.

2. Haushalt und Personal

Dabei heben § 1 Abs. 2 NotFV und § 1 Abs. 3 NotFV zwei Verantwortlichkeiten besonders hervor: Der Aufstellung des Haushaltes und der dauerhaften Anstellung von Beschäftigten des Prüfungsamtes wurde vom Verordnungsgeber (BR-Drs. 202/10, 14) eine erhebliche Bedeutung für die reibungslose Durchführung der Aufgaben des Prüfungsamtes zuerkannt. Die besondere Bedeutung wird durch das Erfordernis, jeweils ein **Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat** zu erzielen, betont. 10

So schlägt die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Haushalt des Prüfungsamtes der Generalversammlung der BNotK zur Beschlussfassung vor (§ 1 Abs. 2 NotFV). Die Beschlussfassung durch die BNotK ist erforderlich, weil das Prüfungsamt zwar als eine selbstständige Verwaltungseinheit ausgestaltet ist, indes nicht zivilrechtlich rechtsfähig ist (→ Rn. 2). 11

Das Einvernehmen des Verwaltungsrates benötigt die Leitung des Prüfungsamtes ferner für die Heranziehung von dauerhaft Beschäftigten (§ 1 Abs. 3 NotFV). Der Begriff „Heranziehung“ deutet an, dass die Leitung des Prüfungsamtes im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat die Personalauswahlentscheidung für die Mitarbeitenden verantwortet. Die BNotK kann bereits mangels Kenntnis der Einzelheiten der Arbeitsabläufe im Prüfungsamt eigene Vorstellungen von der erforderlichen Anzahl und der nötigen fachlichen Qualifikation der anzustellenden Mitarbeitenden sowie deren tariflicher Eingruppierung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 NotFGebS; wiedergegeben bei → § 7h Rn. 11.1) nicht entwickeln; wegen der gesetzlich bestimmten Unabhängigkeit des Prüfungsamtes darf sie dies auch nicht. Da das Prüfungsamt mangels zivilrechtlicher Rechtsfähigkeit indes die Anstellung nicht selbst vornehmen kann (BR-Drs. 202/10, 14), werden die Arbeitsverträge mit den vom Prüfungsamt „herangezogenen“ dauerhaft Beschäftigten von der BNotK geschlossen (→ Rn. 2). Gleichwohl unterstehen die Beschäftigten allein den Weisungen der Leitung des Prüfungsamtes. Diese Personalzuständigkeit umfasst neben der Aufgabenzuweisung ebenso zB die Bewilligung von Urlaubstagen, die Handhabung etwaiger Zeitausgleichsmaßnahmen oder die Beurteilung der erbrachten Leistungen. 12

IV. Vergütung

Zur Vergütung der die Leitung bzw. deren ständige Vertretung ausübenden Personen bestimmt die in Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 7h Abs. 2 erlassene Satzung über die Gebühren für die notarielle Fachprüfung bei der BNotK (NotFGebS) einen sich an der Besoldung von Bundesbeamten orientierenden Rahmen (§§ 5, 6 Abs. 1 NotFGebS). Die Satzung ist bei → § 7h Rn. 11.1 wiedergegeben. 13

C. Aufgabenkommission

I. Allgemeines

Die Prüfungsinhalte bzw. Aufgabentexte für die schriftlichen Arbeiten und den Vortrag im mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung werden nicht von der Leitung des Prüfungsamtes bestimmt. Vielmehr ist hierfür ein gesondertes Gremium, die Aufgabenkommission (Abs. 4), eingerichtet. 14

II. Personelle Zusammensetzung

1. An der Bestellung Mitwirkende

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (Abs. 4 S. 4). Wie bei der Bestellung der Leitung des Prüfungsamtes (Abs. 2) verwendet das Gesetz den Begriff „Einvernehmen“. Auch hier ist der Begriff konstituierend zu verstehen, dh gegen den erklärten Willen des Verwaltungsrates kann die Bestellung eines Mitgliedes der Aufgabenkommission nicht vorgenommen werden. Die Einbindung des Verwaltungsrates ist im Hinblick auf die dem Gremium zukommende Fachaufsicht und seinem Weisungsrecht (→ Rn. 26) zwingend. 15

- 16 Die auf fünf Jahre befristete Berufung der Mitglieder der Aufgabenkommission trägt einer hinreichenden Kontinuität für die Bildung von Prüfungsaufgaben Rechnung. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) stellt mit der Neufassung des Abs. 4 S. 5 („Bestellungen“) klar, dass Bestellungen (mehrfach) erneuert werden können. Dieser Umstand ermöglicht eine sachgerechte langfristige Zusammenarbeit. Selbstredend ist es auch möglich, die Bestellung eines Mitgliedes vorzeitig zu widerrufen, allerdings nur aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 2 NotFV). Ebenso wie für die Bestellung zum Mitglied benötigt die Leitung auch für diesen Akt das Einvernehmen des Verwaltungsrates. Obgleich nicht ausdrücklich geregelt, kann ein Mitglied sein Amt zudem vorzeitig niederlegen bzw. seinen Rücktritt erklären (BGH BeckRS 2022, 39301 Rn. 16 unter Hinweis auf BR-Drs. 202/10, 16).

2. Qualifikation

- 17 Die für die Auswahl der Prüfungsinhalte erforderliche Nähe zur notariellen Amtstätigkeit wird durch die personelle Zusammensetzung der Aufgabenkommission (§ 3 NotFV) und der damit verbundenen Qualifikation deutlich (BR-Drs. 202/10, 16). Danach besteht die Kommission aus acht bis zehn Mitgliedern, von denen mindestens sechs der Mitglieder (mithin die Mehrheit) Notare (aus dem Bereich des Anwaltsnotariats und/oder dem hauptberuflichen Notariat) sein sollen. Als weitere Mitglieder sind etwa Vertreter der Justiz (vornehmlich Richter) bzw. Justizverwaltung oder etwa Hochschullehrer denkbar. Eine Altersgrenze ist für die Mitglieder der Aufgabenkommission, anders als bei den Prüfenden (Abs. 6 S. 4), nicht festgelegt.
- 18 Sämtliche Mitglieder der Aufgabenkommission werden bei ihrer erstmaligen Berufung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten gem. § 1 VerpflG verpflichtet (§ 3 Abs. 5 S. 2 NotFV). Die Pflicht, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, gilt über die Amtszeit hinaus fort (BR-Drs. 202/10, 16).

III. Aufgaben

1. Gremium

- 19 Die Aufgabenkommission bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung (→ § 7b Rn. 9), mithin die **Klausuren**, und erarbeitet Vorschläge für die mündliche Prüfung, wobei der **Aktenvortrag** als Element der mündlichen Prüfung (→ § 7c Rn. 13) gemeint sein dürfte, denn das Gruppenprüfungsgespräch wird durch die dem Prüfungsausschuss angehörnden Prüfenden und deren Fragestellungen gestaltet (→ § 7c Rn. 11). Die Aufgabenkommission kann sich jeweils externer Aufgabensteller bedienen und deren Entwürfe beraten und erforderlichenfalls überarbeiten. Das Gremium fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Dabei bedarf die Entscheidungsfindung, etwa die Auswahl einer bestimmten Klausur, keiner inhaltlichen Begründung (KG BeckRS 2021, 37176 Rn. 45). Es begegnet keinen Bedenken, wenn die Leitung des Prüfungsamtes bzw. deren ständige Vertretung bei den Sitzungen der Aufgabenkommission anwesend ist, jedenfalls, soweit keinerlei Einflussnahme auf die Beschlussfassung des Gremiums erfolgt (BGH BeckRS 2022, 39301 Rn. 27). Neben der Befassung mit den inhaltlichen Anforderungen der Prüfung kommt es der Aufgabenkommission zu, über die für die Prüfung zuzulassenden **Hilfsmittel** zu entscheiden (Abs. 4 S. 2 Alt. 2). Insoweit kann die Aufgabenkommission durchaus zwischen der schriftlichen Prüfung (§ 11 Abs. 4 NotFV), der Vorbereitung auf den zur mündlichen Prüfung gehörenden Vortrag (§ 14 Abs. 3, Abs. 5 NotFV) und dem Gruppenprüfungsgespräch (§ 14 Abs. 4, Abs. 5 NotFV) differenzieren. Die Einzelheiten finden sich auf der Homepage des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) und werden den Prüfungskandidaten zudem in Form eines Merkblatts zur Kenntnis gebracht.

2. Vorsitz

- 20 Die Aufgabenkommission überträgt einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz (§ 3 Abs. 3 S. 1 NotFV). Dem Vorsitz kommt die Aufgabe zu, die Sitzungen der Kommission einzuberufen, diese zu leiten und die Aufgabenkommission gegenüber der

Leitung des Prüfungsamtes und dem Verwaltungsrat zu vertreten (§ 3 Abs. 3 NotFV). Letzteres kann erforderlich werden, soweit der Verwaltungsrat von seiner Fachaufsicht (→ Rn. 26) über die Aufgabenkommission (Abs. 5 S. 2 Alt. 2) Gebrauch macht und ggf. Weisungen erteilt (§ 2 Abs. 1 NotFV) oder Auskunft bzw. Akteneinsicht begehrt (§ 3 Abs. 6 NotFV). Während die Aufgabenkommission ihre Beschlüsse grundsätzlich mehrheitlich fasst (→ Rn. 19), kommt dem Vorsitz für eilige Maßnahmen ein Alleinentscheidungsrecht zu (§ 3 Abs. 4 S. 3 NotFV). Macht er von diesem etwa im Rahmen eines akut notwendigen Austauschs von Aufgabenstellungen für die Prüfung oder einer textlichen Änderung Gebrauch, so hat der Vorsitz im Nachgang die weiteren Mitglieder hiervon zu unterrichten (§ 3 Abs. 4 S. 4 NotFV).

IV. Entschädigung

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) stellt 21 mit der Neufassung des Abs. 4 S. 5 klar, dass die Kommissionsmitglieder mehrfach erneut bestellt werden können und **ehrenamtlich** tätig sind (Abs. 4 S. 6), weshalb der frühere Begriff „Vergütung“ durch die Zusage einer **angemessenen Entschädigung** sowie den Ersatz notwendiger Auslagen (Abs. 4 S. 7) ersetzt wurde. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer in Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 7h Abs. 2 erlassenen Satzung (NotFGebS). Diese ist bei → § 7h Rn. 11.1 wiedergegeben.

D. Verwaltungsrat

I. Allgemeines

Die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission wird 22 vom fünfköpfigen Verwaltungsrat ausgeübt (Abs. 5 S. 2). In dieser Regelung spiegelt sich erneut die personelle und inhaltliche Selbstständigkeit des Prüfungsamtes (→ Rn. 2) im Verhältnis zur BNotK bzw. ihrem Präsidenten wider. Nicht Letzteren, sondern dem Verwaltungsrat kommt die Kontrollaufgabe hinsichtlich der Amtsführung bzw. Aufgabenerledigung des Prüfungsamtes im Ganzen zu (→ Rn. 26).

II. Personelle Zusammensetzung

1. An der Bestellung Mitwirkende

Die insgesamt fünf Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom BMJ, von der BNotK 23 und einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats bestimmt. Dabei entsenden das BMJ und die BNotK jeweils eine Person und die Landesjustizverwaltungen bestimmen die weiteren drei Personen (Abs. 5 S. 3). Die „Bündelung“ bei den Landesjustizverwaltungen soll ihren maßgeblichen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungswesens und das Niveau der notariellen Fachprüfung sichern (BT-Drs. 16/4972, 13). Etwaige Fehler bei der Besetzung des Verwaltungsrates haben keine rechtliche Relevanz für die Rechtmäßigkeit des Prüfungsverfahrens, beispielsweise der durch die Aufgabenkommission getroffenen Auswahl der Klausuren (BGH BeckRS 2022, 39301 Rn. 21; OVG Lüneburg BeckRS 2019, 33376).

2. Qualifikation

Das Gesetz trifft indes keine Regelung darüber, dass zB die Landesjustizverwaltungen nur 24 behördlich Mitarbeitende oder gar aktuell (noch) Beschäftigte benennen dürfte. Anders als bei den weiteren Beteiligten (Abs. 3 S. 2 für die Leitung des Prüfungsamtes, Abs. 4 S. 3 für die Mitglieder der Aufgabenkommission, Abs. 6 S. 1 für die Prüfenden) wurde eine Regelung zur fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht getroffen. Eine Altersgrenze ist für die Mitglieder des Verwaltungsrates, anders als bei den Prüfenden (Abs. 6 S. 4), nicht festgelegt. Auch ist nicht geregelt, ob und inwiefern etwa die von den Landesjustizverwaltungen Benannten während ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat zB Berichts-, Auskunftspflichten oder gar Weisungen einzelner (iSd „eigenen“) oder aller Landesjustizverwaltungen

unterliegen und der gewünschte Einfluss (→ Rn. 23) umzusetzen ist. Angesichts dieses Umstandes dürften die Mitglieder des Verwaltungsrates ein „freies“ Mandat führen.

- 25 Mittels Rechtsverordnung sind Einzelheiten der Amtsdauer und der inneren Organisation des Verwaltungsrats normiert worden (§ 2 Abs. 2–4 NotFV). Die auf einen einheitlichen Stichtag (31.12.) endende dreijährige Mitgliedschaft kann durch eine erneute Benennung des Mitgliedes verlängert werden (§ 2 Abs. 2 S. 2–3 NotFV). Während die Regelungen zur Leitung des Prüfungsamtes und ihrer ständigen Vertretung (→ Rn. 6), zu den Mitgliedern der Aufgabenkommission (→ Rn. 16) und zu den Prüfenden (→ Rn. 33) jeweils die Möglichkeit erneuter „Bestellungen“, also Mehrfachverwendungen vorsehen, belässt es § 2 Abs. 2 S. 1 NotFV für die Mitglieder des Verwaltungsrates bei einer erneuten Benennung. Durch die in § 2 Abs. 2 S. 4 NotFV enthaltene Regelung, wonach das ausscheidende Mitglied bis zur Benennung des nachfolgenden Mitglieds im Amt bleibt, wird die durchgehende ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums und seine Funktionsfähigkeit sichergestellt.

III. Aufgaben

1. Gremium

- 26 Die Fachaufsicht umfasst das Recht des Verwaltungsrates, den seiner Aufsicht unterliegenden Personen bzw. Einrichtungen Weisungen im Einzelfall zu erteilen (§ 2 Abs. 1 NotFV). Danach könnte der Verwaltungsrat zB die Leitung des Prüfungsamtes anweisen, eine von der Aufgabenkommission bestimmte Prüfungsaufgabe (Abs. 4 S. 2) aus übergeordneten Gesichtspunkten (OVG Lüneburg BeckRS 2019, 33376 Rn. 7) ganz oder teilweise nicht für Prüfungszwecke zu verwenden. Ihm kommt zudem das Recht zu, jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Prüfungsamtes zu verlangen oder Akteneinsicht zu nehmen (§ 1 Abs. 4 S. 2 NotFV). Auch wirkt der Verwaltungsrat gem. § 1 Abs. 2, Abs. 3 NotFV mit bei der Aufstellung des Haushaltsplans (→ Rn. 11), ebenso wie bei der Heranziehung von Mitarbeitenden des Prüfungsamtes (→ Rn. 12).
- 27 Wie auch die Aufgabenkommission (→ Rn. 19) fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mehrheitlich (§ 2 Abs. 4 S. 1 NotFV), folglich mit mindestens drei Stimmen. Sind fünf Mitglieder bestellt und bis zu zwei verhindert, bleibt das Gremium mithin beschlussfähig. Die Vertretung eines verhinderten Mitglieds bei der Stimmabgabe durch ein weiteres Mitglied oder gar einen Dritten ist nicht vorgesehen; es handelt sich um ein personengebundenes Mandat. In Sitzungen abwesende Mitglieder können aber dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimme durch ein anderes Mitglied überreichen lassen (§ 2 Abs. 4 S. 2 NotFV). Eine schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Beschlussfassung (etwa Video-Konferenz) ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht (§ 2 Abs. 4 S. 3 NotFV). Durch diese sich an § 108 Abs. 3, Abs. 4 AktG anlehrende Regelung soll die Entscheidungsfindung flexibel gestaltet werden (BR-Drs. 202/10, 15).

2. Vorsitz

- 28 Die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Dem Vorsitz kommt die Aufgabe zu, die Sitzungen des Rates einzuberufen und zu leiten (§ 2 Abs. 3 NotFV). Er kann sich dabei der Ressourcen des Prüfungsamtes bedienen (KG BeckRS 2021, 37176 Rn. 34). Der Vorsitz ist zudem Ansprechpartner für die Leitung des Prüfungsamtes und den Vorsitz der Aufgabenkommission (→ Rn. 20).

IV. Entschädigung

- 29 Die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten **ehrenamtlich** und erhalten eine **angemessene Entschädigung** sowie den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen (→ § 7h Rn. 12.1). Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a–7i Rn. 6) wurde mit Abs. 5 S. 4 der Verweis auf die Regelungen zur Aufgabenkommission in Abs. 4 S. 6 und S. 7 eingefügt, womit die entsprechende frühere Regelung in § 2 Abs. 5 NotFV aF entfallen konnte. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer in Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 7h Abs. 2 erlassenen Satzung (NotFVES). Diese ist bei → § 7h Rn. 12.1 wiedergegeben.

E. Prüfende

I. Allgemeines

Als Prüfende können sowohl **Richter** und **Beamte mit der Befähigung zum Richteramt**, auch nach Eintritt in den Ruhestand (Abs. 6 S. 1 Nr. 1), **Notare** (Abs. 6 S. 1 Nr. 2, gleich, ob hauptberuflich tätig oder als Anwaltsnotar), auch außer Dienst, und **Personen mit einer gleichstehenden Befähigung** (Abs. 6 S. 1 Nr. 3, zB Anwälte, nicht beamtete Hochschullehrer) benannt werden. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) ersetzt den vormaligen Begriff „Prüfer“ durch die geschlechtsneutrale Formulierung „Prüfende“ und erteilt der Leitung des Prüfungsamtes sowie ihrer ständigen Vertretung in Abs. 3 S. 5 die Befugnis, als Prüfende kraft Amtes tätig zu werden. Dies ist eine deutliche Neuausrichtung. Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung hat im Vergleich zu den Prüfungsämtern für die juristischen Staatsexamen deutlich weniger Mitarbeitende, weshalb die Leitung des Prüfungsamtes für eilige organisatorische Fragestellungen, zB im Rahmen von mündlichen Prüfungen an den unterschiedlichen Prüfungsorten (→ § 7a Rn. 18), sofort verfügbar sein sollte. Vor diesem Hintergrund wurden bislang als Prüfende lediglich externe Juristen eingesetzt, die nicht im Prüfungsamt beschäftigt waren (Kupfernagel BRAK-Mitt. 2010, 197 (199)).

II. Personen

1. An der Bestellung Mitwirkende

Das Vorschlagsrecht für die beiden erstgenannten Personengruppen kommt dem **BMJ** bzw. den **Landesjustizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat** sowie den **Notarkammern** zu. Damit sind zwar die Landesjustizverwaltungen aus den Ländern ohne Anwaltsnotariat vom Vorschlagsrecht ausgeschlossen. Indes ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass eine Landesjustizverwaltung aus den Bundesländern mit Anwaltsnotariat nur „landeseigene“ Richter und Beamte vorschlagen darf. Denkbar ist mithin auch, dass eine dieser Gruppe zugehörige Person, die im Hauptberuf in einem Bundesland ohne Anwaltsnotariat tätig ist, vorgeschlagen wird. Personen mit gleichstehender Befähigung iSv Abs. 6 S. 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem BMJ und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, zu Prüfenden verpflichtet; ein Vorschlagsrecht ist nicht gesondert geregelt. Für die Bestellung der Prüfenden und deren spätere Heranziehung zu konkreten Prüfungen ist das Prüfungsamt zuständig (Abs. 2 S. 1; § 4 Abs. 1 NotFV). Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) stellt mit den neuen Formulierungen klar, dass der Vorschlag „einer“ statt „der“ Notarkammern (Abs. 6 Nr. 2) bzw. des Vorschlages „einer“ statt „der“ Landesjustizverwaltungen (Abs. 6 Nr. 1) jeweils ausreicht und es keines Gemeinschaftsvorschlages bedarf.

2. Qualifikation

Das Prüfungsamt ist bei keiner Personengruppe verpflichtet, die Vorgeschlagenen auch tatsächlich zu bestellen (BR-Drs. 202/10, 17). Vielmehr wird die Leitung des Prüfungsamtes selbst entscheiden, ob die in Rede stehenden Personen insbesondere die **fachliche Nähe zur notariellen Tätigkeit** haben, also zB als Richter oder Hochschullehrer über berufliche Bezüge und Erfahrungen mit der notariellen Tätigkeit bzw. vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten (§ 5 NotFV) verfügen. Man mag es als kritisch ansehen, dass das Gesetz die notarspezifischen Eignungsmerkmale von Richtern und Beamten nicht ausreichend deutlich fordert. Jedoch vermag das Prüfungsamt, diesem Vorwurf in der Praxis durch eine Auswahl qualitativ geeigneter Prüfender entgegen zu wirken.

Die Bestellung erfolgt befristet auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) stellt mit der Neufassung des Abs. 6 S. 2 („Bestellungen“) klar, dass diese (mehrfach) erneuert werden können. Allerdings scheiden die Prüfenden – anders als die weiteren an der Organisation des Prüfungsverfahrens Beteiligten (Mitglieder der Aufgabenkommission, des Verwaltungsrates) – mit Ablauf des **70. Lebensjahres** aus. Nach Erreichen der **Altersgrenze** können sie ledig an einem Wider-

spruchsverfahren, welches sich auf ihre vormalige Prüfertätigkeit bezieht, mitwirken (Abs. 6 S. 4). Die Bestellung zum Prüfenden kann aus wichtigem Grund von der Leitung des Prüfungsamtes widerrufen werden. Alternativ kann diese die betreffenden Prüfenden auch schlicht bis zum Ablauf der Amtszeit nicht mehr für Prüfungen heranziehen, wenn sie sich als ungeeignet erweisen oder aber eigeninitiativ Gründe vorbringen, die (temporär) gegen ihren tatsächlichen Einsatz sprechen. Die Prüfenden unterliegen ebenso wie die Mitglieder der Aufgabenkommission (→ Rn. 18) der Verschwiegenheitspflicht (§ 4 Abs. 2 NotFV). Sie werden von der Leitung des Prüfungsamtes bei ihrer erstmaligen Berufung nach den Vorgaben des § 1 VerpflG verpflichtet.

III. Aufgaben

- 34 Die Prüfenden bewerten sämtliche im Rahmen der notariellen Fachprüfung erbrachten Leistungen. So wirken sie im Zweiprüferprinzip bei der Korrektur der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (→ § 7b Rn. 12). Zudem nehmen sie als Mitglied eines aus drei Personen bestehenden Prüfungsausschusses (→ § 7c Rn. 16) die mündliche Prüfung ab und bewerten den Vortrag einschließlich des Vertiefungsgesprächs sowie das Gruppenprüfungsgespräch.
- 35 Bei ihren Prüfungsentscheidungen sind die Prüfenden sachlich unabhängig und an keinerlei Weisungen, auch nicht an solche der Leitung des Prüfungsamtes oder der Aufgabenkommission, gebunden (Abs. 7 S. 1).

IV. Entschädigung

- 36 Die Prüfenden arbeiten **ehrenamtlich** und erhalten eine **angemessenen Entschädigung** und den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen (→ § 7h Rn. 11.1). Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (→ Vor 7a-7i Rn. 6) wurde mit Abs. 7 S. 3 der Verweis auf die Regelungen zur Aufgabenkommission in Abs. 4 S. 6 und S. 7 eingefügt, womit die entsprechende frühere Regelung zur Vergütung ersetzt wurde. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer in Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 7h Abs. 2 erlassenen Satzung (NotFGebS). Diese ist bei → § 7h Rn. 11.1 wiedergegeben.

§ 7h Gebühren

(1) ¹Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. ²Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. ³Tritt der Prüfling vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. ⁴Tritt der Prüfling bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. ⁵Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

Überblick

Die Teilnahme an der notariellen Fachprüfung (→ Rn. 2) und das Betreiben eines iErg erfolglosen Widerspruchsverfahrens (→ Rn. 5) sind gebührenpflichtig. Mit den Einnahmen soll ein kostendeckendes Verfahren ermöglicht werden. Dieses Äquivalenzverhältnis zwischen Einnahmen und Aufwand wird auch in der Regelung von Erstattungstatbeständen im Falle eines Rücktritts von der Prüfung deutlich; diese variieren je nach Stadium der Rücktrittserklärung (→ Rn. 4). Die den Prüfling persönlich (→ Rn. 3) treffende Zahlungsschuld ist justiziabel, indes ist zu beachten, dass das Prüfungsamt selbst die Gebührenhöhe nicht bestimmt (→ Rn. 7). Die BNotK wird ermächtigt, die jeweilige Gebührenhöhe, die Gebüh-